

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebotsbedingungen

1.1 Der Auftragnehmer hat sich vor der Abgabe des Angebotes und vor Beginn seiner Leistung über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle sowie deren Umfeld umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Erschwernisse oder Behinderungen bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe hätte erkennen können.

1.2 Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und im Einzelnen sowie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt speziell dann, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Nr. 3.1 der AGB ergebende Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung auf Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche zu überprüfen und den Auftraggeber hierüber unverzüglich - spätestens jedoch vor Angebotsabgabe – schriftlich zu informieren. Angebotsunterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben worden sind, sind vom Auftragnehmer auf fachliche Richtigkeit, Eignung sowie Vollständigkeit, zu prüfen

1.4 Ist in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes angegeben, beträgt die Bindefrist 30 Tage ab Zugang beim Auftraggeber.

1.5 Änderungen oder Ergänzungen sind als Nebenangebot zu Kennzeichnen und separat vorzulegen.

2. Vertragsumfang

2.1 Insofern die für die Ausführung der zu erbringenden Werkleistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen in den Vertragsgrundlagen gemäß Nr.3.1 der AGB nicht enthalten sind, ist es Aufgabe des Auftragnehmers, diese zu erstellen.

2.2 Zur umfassenden, vollständigen und ordnungs-gemäßen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen -jeweils nach den anerkannten Regeln und Stand der Technik-, die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistungen erforderlich sind.

2.3 Bei Pauschalpreisangeboten hat der Auftragnehmer den Pauschalpreis eigenverantwortlich zu ermitteln. Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere unter Beachtung der vertraglich geschuldeten Funktionsfähigkeit die zur Erfüllung der vollständigen Leistung erforderlichen Mengen und Baustoffqualitäten zu prüfen und kalkulatorisch zu bewerten, auch wenn diese im Detail nicht oder nicht vollständig beschrieben sind.

3 .Vertragsgrundlagen

3.1 Als Vertragsgrundlage gelten für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

3.1.1 das Auftragschreiben des Auftraggebers.

3.1.2 das Verhandlungsprotokoll (bei öffentlicher Auftragsvergabe mit dem Ergänzungsformular zur Präqualifikation).

3.1.3 die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

3.1.4 das Angebot des Auftragnehmers mit Leistungsverzeichnis im Langtext und zugehörigen Vorbemerkungen und Anlagen.

3.1.5 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B und VOB/C).

3.2 Bei Widersprüchen zwischen den oben genannten Vertragsgrundlagen gilt als Rangfolge die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Alle oben aufgeführten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Angaben bzw. Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der genannten Vertragsbestandteile beschrieben oder abgebildet sind.

4. Ausführungsfristen

4.1 Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich sowie auf eigene Kosten einen detaillierten Bauzeiten-/ Arbeitsablaufplan zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine, wie z.B. Arbeitsbeginn, Zwischentermine und Fertigstellung auszuweisen. Termine, die für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.

4.2 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistungen bedeuten für den Auftragnehmer verbindliche Vertragsfristen, auch sofern dies zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ebenso gelten die von der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers mit dem ständigen Vertreter des Auftragnehmers vereinbarten Termine für den Auftragnehmer immer als verbindliche Fristen (Vertragsfristen).

4.3 Der Auftraggeber hat das Recht, in Erweiterung der Berechtigungen gemäß § 1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen außer der Auftragnehmer weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.

5. Ausführungsunterlagen und Auftragsausführung

5.1 Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Berechnungen, Konstruktions-, Werk- und Montagepläne, Produktdatenblätter, Pläne und sonst für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen zur Genehmigung bei der Bauleitung des Auftraggebers einzureichen. Im Zeitraum der o.g. Frist hat der Auftragnehmer der Bauleitung des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produktionsanlagen des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und Lieferanten zu Kontrollzwecken jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

5.2 Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn eine vollständige Materialliste vorzulegen, einschließlich aller erforderlichen Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Zulassungen und Nachweise. Von allen Materialien und Werkstoffen sowie Ausstattungsgenständen sind auf Verlangen des Auftraggebers vor der Bestellung bzw. vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer kostenlos Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen. Alle genehmigten Proben und Muster verbleiben bis zur Abnahme der Leistungen im Besitz des Auftraggebers.

5.3 Alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, EDV- Programme u. a. dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – benutzt werden.

5.4 Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des Auftraggebers zu führen und dieses täglich beim Auftraggeber einzureichen.

5.5 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an der Baustelle, Gerüsten usw. ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer erlaubt bereits jetzt die Anbringung von Werbung an seinen Gerüsten und Geräten durch den Auftraggeber und dessen Bauherrn.

5.6 Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb von Betriebsstätten des Bauherrn sind die dort geltenden betrieblichen Regelungen des Bauherrn strikt einzuhalten.

5.7 Aufgrund der jeweils für die Baustelle geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (BGV A1)“ der Bau- Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer verpflichtet, 10 % der Baustellenbelegschaft als Ersthelfer (mindestens jedoch einen Ersthelfer) an jeder von ihm betriebenen Arbeitsstätte zu stellen. Diese Ersthelfer sind vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle vom Auftragnehmer namentlich zu benennen.

5.8 Sofern der Auftraggeber die Benennung eines Fachbauleiters fordert, hat der Auftragnehmer diesen zu stellen und binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung, spätestens bis zum Arbeitsbeginn eine Fachbauleitererklärung nach Muster des Auftraggebers vorzulegen.

5.9 Der Auftragnehmer hat einen ständig auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter zu benennen, der stellvertretend für den Auftragnehmer bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und eine eventuelle Vertragsabänderung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für und gegen den Auftragnehmer abzugeben oder entgegenzunehmen sowie, falls erforderlich, die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.

6. Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug

6.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins seiner Vertragsleistung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

6.2 Insofern der Fertigstellungstermin abgeändert oder neu vereinbart wird, unterliegt auch der neu bzw. abgeänderte Termin der Vertragsstrafe. Dasselbe gilt ebenso für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins auf Grund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung gemäß § 6 VOB/B.

6.3 Wegen eines Verzugs des Auftragnehmers mit dem Freistellungstermin über die nach der Nr. 6.1 verwirkte Vertragsstrafe hinaus, behält sich der Auftraggeber vor, einen weitergehenden, höheren tatsächlich Schaden geltend zu machen. Eine nach der Nr. 6.1 der AGB verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.

6.4 Der Auftraggeber kann, bis spätestens 2 Monate nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung, den Vorbehalt einer Vertragsstrafe geltend machen.

7. Zahlungsbedingungen, Überzahlungssicherheit, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Skontoregelung

7.1 Rechnungen sind schriftlich und in 2-facher Ausfertigung, mit allen zur sachlichen und preislichen Prüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Mess- urkunden, Lieferscheine, Aufmaß Skizzen, -pläne usw.) und unter Angabe der Kostenstellennummer der Baustelle, einzureichen.

7.2 Die vorgelegten Rechnungen müssen wie nachfolgend aufgegliedert sein:

Gesamtwert der bis zum Stichtag erbrachten Leistungen - gewährter Preisnachlass

- Einbehalt

- Baunebenkosten

- bereits angeforderte bzw. geleistete Abschlagszahlungen = Summe der angeforderten Abschlagszahlung

Die Umsatzsteuerschuld richtet sich nach § 13 b UStG.

7.3 Die Höhe der angeforderten Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung, inkl. eines evtl. darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages, insofern dieser ausgewiesen wurde. Anforderungen auf Abschlagszahlungen können nur - wenn nichts anders

vereinbart ist- in vier-wöchentlichen Abständen und bis zu einem Leistungsstand von max. 90 % der gesamten an den Auftragnehmer beauftragten Werkleistungen gestellt werden. Stellt der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungssicherheit nach Nr. 14.2, ist der Auftraggeber berechtigt, Anforderungen auf Abschlagszahlung zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

7.4 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des nach Nr. 11.2 der AGB vereinbarten Einbehalts. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag nicht oder nicht vollständig durch eine sich im Zuge der Schlussrechnungsprüfung zugunsten des Auftragnehmers ergebende Restforderung gedeckt sein, ist der Auftragnehmer zu einer Rückzahlung von bereits erhaltenen Abschlagszahlungen in Höhe der bestehenden Überzahlung verpflichtet.

7.5 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist eine Abtretung von aus dem Vertrag zustehenden Forderungen des Auftragnehmers an Dritte nicht gestattet. Aus wichtigem Grund kann die Zustimmung des Auftraggebers verweigert werden.

7.6 Jederzeit ist der Auftraggeber berechtigt, mit Geldforderung zu seinen Gunsten gegen die Auszahlungsansprüche des Auftragnehmers aus der Prüfung gestellter Anforderungen auf Abschlagszahlungen oder aus der Prüfung der Schlussrechnung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen die o.g. Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch für die Gegenforderung zugunsten des Auftraggebers (z. B. aus Überzahlung, Schadenersatz oder Vertragsstrafen), die gegenüber dem Auftragnehmer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen bzw. zukünftig fällig werden.

7.7 Sowohl auf Anforderungen von Abschlagszahlungen als auch auf die Schlussrechnung bei Zahlung in Höhe der berechtigten Forderung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung, insofern die nachfolgend vereinbarten Skontierungsfristen eingehalten werden. Bei Anforderungen auf Abschlagszahlungen gewährt der Auftragnehmer das Skonto in allen Fällen fristgerechter Zahlung innerhalb von 12 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Bei der Schlussrechnung gewährt der Auftragnehmer das Skonto bei Zahlung innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

7.8 Vollständig ist eine Zahlung geleistet, wenn die Forderung des Auftragnehmers in berechtigter Höhe beglichen wird. Der Auftraggeber kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt. Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn von Auftraggeber innerhalb der Skontierungsfrist ein Scheck unmittelbar an den Auftragnehmer oder an die Post bzw. an private Briefzusteller zur Beförderung übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Zahlung durch Scheck oder bei Erteilung eines Überweisungsauftrages ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Auftraggebers vorhanden ist.

7.9 Zahlungen erfolgen kostenfrei nur auf inländische Bankinstitute.

8. Abrechnung und Vergütung

8.1 Die vereinbarten Pauschal- und Einheitspreise sind Festpreise über die Dauer der Bauzeit, d.h. für die zur Erbringung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung erforderlichen, tatsächlichen Bauzeit. Die vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise behalten ausdrücklich auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenüberschreitungen oder Mengenunterschreitungen im Sinne von § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.

8.2 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Nr. 3, § 2 Nr. 5 VOB/B), oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Nr. 4, § 2 Nr. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf ggf. zusätzliche Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragangebots dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistungen beginnt. Erst nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung dürfen die zusätzlichen oder geänderten Leistungen ausgeführt werden. Die

Preise des Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebotes entsprechen. Vereinbarte Nachlässe und Skonti des Hauptangebotes sind auch auf die Nachtragsangebote anzuwenden.

8.3 Bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber darüber, ob und in welcher Höhe dem Auftragnehmer Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung gemäß § 2 Nr. 5 oder § 2 Nr. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geforderte Leistung ausführen, insofern er vom Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert wurde. Die Anweisung des Auftraggebers sowie die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgen unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Auffassung zur Vergütungspflicht, für die durch den Auftraggeber geforderten Leistungen. Auf jeden Fall stehen dem Auftragnehmer die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche zu.

9. Kündigung, Ersatzvornahme

9.1 Werden Leistungen bereits während der Ausführung als vertragswidrig oder mangelhaft erkannt, so hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen (§ 4 Nr. 7 VOB/B). Wird dieser Verpflichtung auftragnehmerseitig nicht in einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nachgekommen, d.h. die Frist läuft erfolglos ab, ist der Auftraggeber abweichend von § 4 Nr. 7 VOB/B auch ohne (Teil-) Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers auszuführen oder anderweitig ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).

9.2 Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er einer Abhilfeaufforderung des Auftraggebers nach § 5 Nr. 3 VOB/B nicht nach, so ist der Auftraggeber abweichend von § 5 Nr. 4 VOB/B auch ohne (Teil-) Kündigung des Vertrages berechtigt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers anderweitig ausführen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn eine durch den Auftraggeber schriftlich gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist.

10. Abnahme

10.1 Es findet in jedem Fall eine förmliche Abnahme statt. Spätestens zum vereinbarten Abnahmetermin hat der Auftragnehmer sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Zusätzlich sind sämtliche Revisions- bzw. Bestandsunterlagen in digitaler Form auf einem separaten Datenträger (CD/DVD oder USB-Stick) im pdf-Format beim Auftraggeber vorzulegen. Des Weiteren sind zusätzlich alle Revisions- oder Bestandspläne als dwg- oder dxf-Datei einzureichen. Die erforderlichen bzw. einzureichenden Datenformate werden rechtzeitig vor der Abnahme durch die zuständige Bauleitung bekanntgegeben. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern. Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenfalls förmlich abnehmen zu lassen.

10.2 Die Abnahme durch Ingebrauchnahme und die Abnahmefiktion des § 12 Nr. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

10.3 Der Auftragnehmer trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr der Verschlechterung der Leistung und des zufälligen Untergangs. Der Auftraggeber ist schriftlich von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich zu informieren.

11. Arbeitnehmerentsendegesetz, Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge, Mängelansprüche, Mängel- und Überzahlungseinbehalt, Abtretung von Mängelansprüchen

11.1 Mängelbeseitigungsarbeiten müssen förmlich durch den Auftraggeber abgenommen werden. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten beträgt die neu laufende Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche abermals 6 Jahre. Der Lauf der Frist beginnt mit der förmlichen Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten.

11.2 Während der Zeitdauer der Frist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme vereinbart. Der Einbehalt erfolgt von der Schlussrechnung und dient als Sicherheit für Mängelansprüche hinsichtlich der erbrachte

Werkleistung inkl. der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Nr. 3 und 4 VOB/B sowie etwaige Zusatzaufträge und Nebenforderungen. Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, für eine Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, für eine Inanspruchnahme durch eine Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 3a SGB IV u. § 150 Abs. 3 SGB VII sowie für Überzahlungen und vertragliche Freistellungsansprüche.

11.3 Die Mängelansprüche richten sich nach § 13 VOB/B. Der Auftragnehmer ist jedoch abweichend von § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB/B nicht nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, der auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist und die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Änderung, Herstellung oder Instandhaltung dient. Vielmehr kann der Auftraggeber in allen in § 13 Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 VOB/B aufgeführten Fällen eines vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Mangels, auch den weitergehenden Schaden geltend machen.

11.4 Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beträgt abweichend von §13 Nr.4 VOB/B die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche durch den Auftraggeber 6 Jahre, insofern nicht eine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist.

11.5 Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt, für den Fall, dass er seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Mängelansprüche nicht nachkommt, mit Abschluss dieses Vertrages die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern und Versicherung zustehenden Mängel-/ Ersatzansprüche ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

12. Kontrollrecht des Auftraggebers, Freistellungsanspruch, Weitervergabe von Leistungen , Kontrollrecht des Auftraggebers, Kündigungsrecht aus wichtigem Grund

12.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Kontrolle der Einhaltung der übernommenen Pflichten aus der „Auftragnehmerverspflichtungserklärung“ gemäß Nr. 12 des Verhandlungsprotokolls folgende Rechte ein:

- Für die Dauer des Genehmigungsverfahrens sowie des Werkvertrages fehlende Unterlagen zum Erhalt von Genehmigungen einzureichen und Auskünfte zum Werkvertrag bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.
- Kontrollen durchzuführen, um zu kontrollieren, ob die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen – des SchwarzarbzG, AÜG, AentG und SGB III. und/ oder hierzu erteilte Auflagen der Bundesagentur für Arbeit – vom Auftragnehmer eingehalten werden. Das Überprüfungsrecht umfasst auch die Einsicht in sämtlichen Lohnunterlagen zur Kontrolle der Einhaltung der Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA- BAU) sowie der tariflichen Mindestlohnbedingungen.
- Unabhängig von seiner eigenen Verpflichtung zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – auf den Auftraggeber ausgestellte Vollmachten zur Einholung von Auskünften den Sozialversicherungseinzugsstellen, der Berufsgenossenschaft und der für den Auftragnehmer zuständigen gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA- BAU), nach den Vorlagen des Auftraggebers mit dem Angebot rechtsgültig unterzeichnet vorzulegen. Die zugehörige Namensliste zur Vollmacht der SOKA-BAU zum „Inländerverfahren“ kann nach der Auftragserteilung nachgereicht werden uns ist jedoch spätestens bis zum Arbeitsbeginn vorzulegen.

12.2 Bei Vorlage falscher oder gefälschter Nachweise oder Abgabe falscher Erklärungen bei der Erfüllung der Präqualifikationskriterien bei öffentlichen Auftragsvergaben und bei Verstößen gegen den Inhalt der „Auftragnehmerverspflichtungserklärung“ gemäß Nr. 12 des Verhandlungsprotokolls durch den Auftragnehmer, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nach § 8 Nr. 3 VOB/B zu. Besteht kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen eines Verstoßes, dann liegt bereits ein wichtiger Grund zur Kündigung vor.

12.3 Die „Auftragnehmerverspflichtungserklärung“ ist Vertragsbestandteil und diese wird mit Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls vom Auftragnehmer abgegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich für ihn aus der „Auftragnehmerverspflichtungserklärung“ ergebenden Verpflichtungen für eine durch den Auftraggeber genehmigte weitere Nachunternehmervergabe seinem/n Nachunternehmer/n aufzuerlegen. Weitervergaben an Nachunternehmer sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Ansonsten hat der Auftragnehmer die Leistung in seinem Betrieb auszuführen.

12.4 Im Fall einer Inanspruchnahme bzw. Geltendmachung, durch eine Einrichtung der Tarifvertragsparteien oder eines Arbeitnehmers des Auftragnehmers sowie einer sonstigen Einzugsstelle gemäß § 1 a AentG und/ oder § 28 e Abs. 3 a) SGB IV und oder §150 Abs. 3 SGB VII gegenüber dem Auftraggeber, im Rahmen des geschlossenen Bauvertrages, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon in vollem Umfang freizustellen. Der Auftraggeber ist befugt, einen entsprechenden Anteil des fälligen Werklohns des Auftragnehmers zurückzubehalten und gegen rechtskräftig festgestellte oder durch den Auftragnehmer anerkannte Ansprüche aufzurechnen.

12.5 Dem Auftraggeber ist jede Änderung der bereits vorgelegten Nachweise oder Bescheinigungen unverzüglich durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, der Auftragnehmer verpflichtet sich hierfür.

12.6 Die im Fall einer Präqualifikation zur Verfügung zu stellenden Nachweise und Bescheinigungen bzw. die in den Regelungen der „Auftragnehmerverspflichtungserklärung“ aufgeführt sind, insofern für den Auftragnehmer eine Vorlagepflicht besteht, falls erforderlich in amtlicher Übersetzung vorzulegen.

13. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat die Existenz einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungshöhe und Deckungsumfang zu belegen. Die Aufrechterhaltung während der Bauzeit ist nachzuweisen. Insofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist betragen die Mindestdeckungssummen für Personenschäden 1.000.000€. Durch den Deckungsumfang wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt. Der Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber bei Fehlen des Versicherungsnachweises nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung sowie Kündigungsandrohung, aus wichtigem Grund gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B den mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag zu kündigen. Der Auftraggeber ist alternativ dazu berechtigt für den Auftragnehmer eine gleichartige Versicherung abzuschließen.

14. Sicherheitsleistungen

14.1 Erweiterung der Sicherheiten für Ansprüche für Sozialversicherungsbeiträge und nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nach Ziffer 14.2 und 14.3 der AGB. Ohne Erhöhung des Gesamtvolumens der Sicherungssumme dient, die gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 der AGB zu stellende Sicherheit, zusätzlich als Sicherheit für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder durch Leiharbeiter die durch den Auftragnehmer oder seines Nachunternehmers eingesetzt werden sowie für alle Arbeitnehmer aller weiteren Nachunternehmer des Auftragnehmers., auf Zahlung des Mindestlohnes nach Arbeitnehmerentsendegesetz. Die Sicherheiten dienen zugleich zur Abdeckung von vertraglichen Freistellungsansprüchen und Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 3a SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII und/oder der Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Des Weiteren dienen die Sicherheiten auch zur Absicherung des Auftraggebers für eine eventuelle Inanspruchnahme von Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (ULAK, SOKA-BAU) nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz. Die Ausdehnung der Sicherheiten auf die Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz endet, insofern der Auftragnehmer seiner Nachweispflicht gemäß dem Arbeitnehmerentsendegesetz nachgekommen ist oder sobald die Verjährungsfrist für die Ansprüche der oben genannten Dritten abgelaufen ist und die bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt sind.

14.2 Sicherheit für Vertragsstrafe, Überzahlung, Vertragserfüllung und Schadenersatz

Für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit zu stellen. Diese hat sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag bezüglich der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung inklusive sämtlicher Nachtragsleistungen (gemäß § Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B), Nebenforderungen und Zusatzaufträgen sowie auf etwaige Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen, Mängelansprüche während der Ausführung und auf die Rückerstattung von Überzahlungen zu erstrecken, sofern diese Ansprüche auf Geldzahlung gerichtete Ansprüche entstanden sind. Insofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme in Form einer Bürgschaft, gemäß Nr. 14.4 der AGB, zu stellen. Die Bestimmungen zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht des § 17 Nr. 5 u.6 VOB/B gelten nicht. Spätestens 8 Werktage nach Auftragserteilung ist die Bürgschaft an den Auftraggeber zu übergeben. Nach Anordnung von Nachtragsleistungen entsprechend § 1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B durch den Auftraggeber, bemisst sich die vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zuzüglich 10% des Nettowertes der zusätzlichen, geänderten oder beauftragten Leistung. Ist nichts anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet - Zug um Zug gegen Herausgabe einer bereits gestellten Sicherheit durch den Auftraggeber - zur Stellung einer Bürgschaft entsprechend Nr.14.4 der AGB mit einem demgemäß erhöhten Sicherungsbetrag verpflichtet. Der Auftraggeber ist berechtigt, insofern der Auftragnehmer die Bürgschaft in der oben genannten Frist nicht übergibt, Anforderungen des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen als Sicherheitseinbehalt zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist (vgl. auch Nr. 7.3 der AGB). Insofern der Sicherheitseinbehalt noch nicht verwertet ist kann der Auftragnehmer die Ausbezahlung verlangen, wenn er eine Bürgschaft in Höhe der geschuldeten Sicherheit entsprechend Nr. 14.4 der AGB übergibt. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund entsprechend § 8 Nr. 3 VOB/B zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, wenn nach Setzung einer angemessene Nachfrist zur Übergabe der geschuldeten Bürgschaft, die Bürgschaft innerhalb der Nachfrist nicht an den Auftraggeber übergeben wurde. Nach erfolgter Abnahme und Mangelbeseitigung der evtl. im Abnahmeprotokoll aufgelisteten Mängel und Übergabe der vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche (siehe Nr. 14.3) wird die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückgegeben.

14.3 Sicherheit für Mängelansprüche, Überzahlung und Schadenersatz

Sofern der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche entsprechend Nr. 11.2 der AGB noch nicht aufgebraucht ist, ist der Auftragnehmer berechtigt die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes nur gegen eine Stellung einer Bürgschaft entsprechend Nr. 14.4 der AGB zu verlangen. Die Bestimmungen zur Anlegungs- und Verzinsungspflicht des § 17 Nr. 5 u.6 VOB/B gelten nicht. Als Sicherheit für Mängelansprüche hinsichtlich der erbrachte Werkleistung inklusive der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B und Nebenforderungen und etwaiger Zusatzaufträge dient die Bürgschaft für Mangelansprüche. Die Sicherheit bzw. Bürgschaft erstreckt sich auf die Erstattung von Überzahlungen inklusive der Zinsen sowie Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz. Sind die Verjährungsfristen für die vom Auftragnehmer zu erbringende Mangelbeseitigungsleistungen abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt, wird Abweichend von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B die Sicherheit für Überzahlung und Mängelansprüche, herausgegeben. Der Auftraggeber darf einen Teil der Sicherheiten zurückhalten insofern auf Grund einer Überzahlung Rückzahlungsansprüche und/oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Fristen für Mängelansprüche solche Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind.

14.4 Hinterlegung von Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Hat der Auftragnehmer Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft, entsprechend Nr. 14.1 bis Nr. 14.3 der AGB zu erbringen, ist hierfür Bedingung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkennt. Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) und unbefristet erfolgen. Soweit die Forderungen des Auftragnehmers (Hauptschuldners) gegen den Auftraggeber (Bürgschaftsgläubiger) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, gilt der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht. Nur durch Zahlung an den Bürgschaftsempfänger kann die Befreiung des Bürgen erfolgen. Vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Forderung verjähren die Ansprüche nicht, dessen ungeachtet spätestens

nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen.

14.5 Sicherheit nach § 648 a BGB, Abschlagszahlungen

Fordert der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 648 a BGB kann er Abschlagszahlungen abweichend von Ziffer 8.1 dieser AGB und § 16 Nr. 1 VOB/B nur noch unter den Voraussetzungen des § 632 a BGB verlangen. Die gilt ab Eingang des Sicherheitsverlangens beim Auftragnehmer.

14.6 Inanspruchnahme der Sicherheiten

Der Auftragnehmer ist für den Zeitraum, für den er zur jeweiligen Sicherheitsleistung verpflichtet ist, zur Wiederauffüllung der Sicherheiten bis zur vertraglich bestimmten Höhe verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Mängel- und/oder Vertragserfüllungsansprüche berechtigt in Anspruch nimmt. Nach Inanspruchnahme durch den Auftraggeber hat die Wiederauffüllung der jeweiligen Sicherheit unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu erfolgen.

15. Präqualifikation

15.1 Der Auftraggeber führt öffentliche Bauaufträge aus und ist daher verpflichtet, bei der Ausführung öffentlicher Bauvorhaben nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die präqualifiziert sind oder durch Einzelnachweise nachweisen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.

15.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er durch Einzelnachweis belegen kann, dass er alle Präqualifikationskriterien einhält oder seinerseits präqualifiziert ist und die Kriterien hierfür jederzeit erfüllt und nachweisen kann. Nr. 12.6 der AGB gilt ergänzend. Die hierfür notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise wird der Auftragnehmer, auf Anfrage durch den Auftraggeber, unverzüglich zur Verfügung stellen.

16. Gerichtsstand, Datenspeicherung, Urheber- und Nutzungsrechte, Schiedsgerichtsverfahren, Sonstiges

16.1 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus allen Zusatzaufträgen sowie aus dem Vertrag und für alle Streitigkeiten, die in Verbindung mit Zusatzaufträgen oder dem Vertrag entstehen, der Sitz des Auftraggebers.

16.2 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Mit Abschluss des Werkvertrages räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zudem das auf Dritte übertragbare Recht ein, alle Unterlagen, Planungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers sowie auch ausdrücklich für sämtliche Urheber und Nutzungsrechte für den abgeschlossenen Werkvertrag umfassend zu nutzen und zudem zu ändern. Des Weiteren erklärt der Auftragnehmer hiermit, dass alle Leistungen die im Rahmen des Werkvertrages zu erbringen sind frei von Schutzrechten Dritter sind.

16.4 Der Auftragnehmer erklärt hiermit des Weiteren ausdrücklich, dass alle von ihm im Umfang des Werkvertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

16.5 Im Rahmen des abgeschlossenen Werkvertrags räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht ein, Streitigkeiten einem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen und damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Ausdrücklich auch für die Möglichkeit, dass der Auftraggeber seinerseits im Hauptauftragsverhältnis mit seinem Auftraggeber eine Schiedsgerichtsvereinbarung abschließt. Der Auftraggeber erklärt sich hierzu unwiderruflich einverstanden, eine Schiedsgerichtsvereinbarung über ein Schiedsgerichtsverfahren auf schriftliche Anforderung durch den Auftraggeber abzuschließen, das den Bestimmungen im 10. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) unterliegt.

16.6 Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

16.7 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit aller übrigen Regelungen des Vertrages im Übrigen unberührt. 17.2 Bei Eintritt eines solchen Falles sind Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichtet, diejenige Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die die Vertragsparteien bei Kenntnis der Regelungslücke oder Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten um den erwarteten Vertragszweck zu erreichen.¹